

Verordnung über das Einbürgerungs- verfahren in der Gemeinde Heimberg

vom 27.04.2015

Der Gemeinderat Heimberg beschliesst gestützt auf:

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 111 des Gemeindegesetzes (GG),
- Art. 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG),
- Art. 1 ff. der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)
- Art. 46 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung Heimberg folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht das Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Heimberg.

2. Voraussetzungen

Art. 2

¹ Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Heimberg bewirbt, muss die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen insbesondere in Bezug auf Eignung (u.a. finanzielle Verhältnisse, Sprache und Integration) und Wohnsitzdauer erfüllen (gem. Anhang 1).

² Weiter sind im Rahmen der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde verschiedene Nachweise zu erbringen (gem. Anhang 1).

Art. 3

Die Integration ganzer Familien ist anzustreben. Die Voraussetzungen der Einbürgerung müssen aber für jede Person individuell geprüft, erfüllt und entschieden werden.

3. Sprachstandanalyse

Art. 4

¹ Gute Kenntnisse der Amtssprache Deutsch liegen vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) besitzt.

² Sie werden im Rahmen einer Sprachstandanalyse durch einen Drittanbieter überprüft und festgehalten (gemäss Anhang 2 dieser Verordnung).

³ Wird das sprachliche Anforderungsprofil gemäss Absatz 1 und Anhang 2 nicht erreicht, wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller der Besuch eines Sprachkurses empfohlen.

⁴ Die Kosten für die Sprachstandanalyse und für den Sprachkurse gehen vollumfänglich zulasten der gesuchstellenden Person.

⁵ Die Sprachstandanalyse ist obligatorisch.

⁶ Von der Sprachstandanalyse sind befreit:

- a) Gesuchstellende Personen welche die Amtssprache Deutsch als Muttersprache beherrschen;
- b) Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind;
- c) Personen, die in der Schweiz während gesamthaft mindestens drei Jahren ohne Unterbruch einen Bildungsgang in der Volksschule, auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises absolviert haben
- d) Personen, die eine Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau B1 (mündlich) bzw. A2 (schriftlich) des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) erfolgreich bestanden haben.

⁷ Die geltend gemachte Befreiung ist soweit möglich zu überprüfen. Falls kein Befreiungsgrund vorliegt, bzw. die gesuchstellenden Personen keinen Befreiungsgrund nachweisen können, muss die Sprachstandanalyse nachgeholt werden.

⁸ Bei Behinderten ist auf die Art und den Grad der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

⁹ Bei Analphabeten legt der Gemeinderat das Vorgehen von Fall zu Fall fest.

4. Einbürgerungstest

Art. 5

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens einen Einbürgerungstest zu absolvieren.

² Der Einbürgerungstest kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Sprachstandanalyse auf dem Niveau B1 (mündlich) und A2 (schriftlich) gemäss Art. 4 sowie gestützt auf Anhang 2 dieser Verordnung besucht werden.

³ Die Kurskosten für den Einbürgerungstest gehen vollumfänglich zulasten der gesuchstellenden Person.

⁴ Die Absolvierung des Einbürgerungstests ist obligatorisch.

⁵ Vom Einbürgerungstest befreit sind:

- a) Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind.

⁶ Die geltend gemachte Befreiung ist soweit möglich zu überprüfen. Falls kein Befreiungsgrund vorliegt, bzw. die gesuchstellenden Personen keinen Befreiungsgrund nachweisen können, muss der Einbürgerungstest nachgeholt werden.

⁷ Über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstest wird eine Bestätigung ausgestellt. Der Test gilt als bestanden, wenn 60% oder mehr der Fragen korrekt beantwortet sind. Die Bestätigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

⁸ Bei Behinderten ist auf die Art und den Grad der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

⁹ Bei Analphabeten legt der Gemeinderat das Vorgehen von Fall zu Fall fest.

¹⁰ Wird der Einbürgerungstest beim ersten Mal nicht bestanden, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Einbürgerungskurs besuchen. Die Kurskosten für den Einbürgerungskurs gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

5. Verfahrensablauf

Art. 6

Der Verfahrensablauf richtet sich nach dem vom Kanton vorgegebenen Prozessablauf „Ordentliche Einbürgerung“. Der detaillierte Verfahrensablauf ist im Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtlich.

6. Einbürgerungsausschuss

Art. 7

¹ Dem Einbürgerungsausschuss gehören an:

- RessortvorsteherIn Sicherheit (Vorsitz)
- RessortvorsteherIn Finanzen
- RessortvorsteherIn Soziales
- SachbearbeiterIn Präsidiabteilung (ohne Stimmrecht)

² Die Sitzungen des Einbürgerungsausschusses werden protokolliert.

³ Alle Akten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 8

¹ Der Einbürgerungsausschuss klärt ab, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a) *in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist,*
- b) *mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist,*
- c) *die schweizerische Rechtsordnung beachtet sowie*
- d) *die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet*

² Der Einbürgerungsausschuss führt die persönliche Befragung durch. Der Einbürgerungsausschuss ergründet im direkten Gespräch mit den gesuchstellenden Personen den Stand der bisherigen Integration, die Verständigungsfähigkeit und die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in die schweizerischen Lebensformen, Kultur und Tradition. Der Einbürgerungsausschuss prüft auch die Einstellung zu den Grundrechten und Grundwerten der Schweiz.

³ Der Einbürgerungsausschuss erstellt einen Bericht zuhanden des Gemeinderates und stellt Antrag über die Einbürgerungsgebühren. Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

⁴ Bevor ein abweisender Antrag gestellt wird, muss der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör gewährt werden. Ihr ist die Gelegenheit zu geben, das Begehren zurückzuziehen.

7. Sistierung

Art. 9

Der Einbürgerungsausschuss kann im Einvernehmen mit der gesuchstellenden Person ein Gesuch vor der Behandlung im Gemeinderat sistieren, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind. Die Dauer der Sistierung beträgt maximal 2 Jahre und muss schriftlich, mittels Verfügung, verfasst werden. Spätestens nach 2 Jahren muss das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt werden (Rückzug durch Gesuchsteller oder Beschluss durch Gemeinderat).

8. Entscheid des Gemeinderates, weiteres Verfahren

Art. 10

Der Einbürgerungsentscheid ist der gesuchstellenden Person mittels Verfügung zu eröffnen.

Art. 11

¹ Die Präsidialabteilung überweist die Akten zur weiteren Behandlung an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (gem. Anhang 3).

² Die Präsidialabteilung eröffnet den eingebürgerten Personen, nach der definitiven Erteilung des Bürgerrechts durch Kanton und Bund, den Einbürgerungsentscheid. Sie erhalten eine Einbürgerungsurkunde (gem. Anhang 3).

Art. 12

Nach Abgabe des vollständigen Einbürgerungsgesuches gilt das Einbürgerungsverfahren unter Kostenfolge als eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt werden den gesuchstellenden Personen unabhängig vom Ausgang des Gesuchverfahrens kostendeckende Gebühren für die Aufwendungen der Gemeinde verrechnet (gem. Anhang 4).

9. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Einbürgerungsverordnung vom 27. Juni 2011 aufgehoben.

Heimberg, 27. April 2015

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Heimberg bewirbt, muss die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen:

- *Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) Art. 14 und 15*
- *Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) Art. 8*

Wohnsitzvoraussetzungen

- Besitz der Niederlassungsbewilligung C
- Wohnsitz in der Schweiz; mindestens 12 Jahre, davon 3 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung.
- Wohnsitz im Kanton; mindestens 2 Jahre, ununterbrochen vor Gesuchseinreichung
- Wohnsitz in der Gemeinde Heimberg; mindestens 2 Jahre, ununterbrochen vor Gesuchseinreichung

Für Jugendliche:

- Die Aufenthaltsjahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr zählen doppelt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können ein Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht bei derjenigen Gemeinde stellen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben. Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden.

Für Ehegatten gilt:

- Ein Ehepartner muss mindestens 12 Jahre in der Schweiz wohnen.
- Für den andern Ehepartner reichen mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz aus.
- Dies gilt, sofern die eheliche Gemeinschaft seit mindestens 3 Jahre besteht und die Eheleute seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde leben.

Weitere Voraussetzungen (Eignung)

Zusätzlich zu geforderten Wohnsitz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein

- Ausreichend Deutschkenntnisse zur Verständigung im Alltag, im Kontakt mit Behörden, am Arbeitsplatz usw. haben.

Im Kanton Bern ist ab 01.07.2014 eine Sprachstandanalyse mündlich auf dem Niveau B1 und schriftlich auf dem Niveau A2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) für Bürgerrechtsbewerbende obligatorisch.

- **Die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche kennen**

Vertraut sein mit der Lebensart, den Traditionen der schweizerischen Bevölkerung und Anpassung an die schweizerischen und kulturellen und sozialen Verhältnisse sowie Akzeptanz der schweizerischen Demokratie

Im Kanton Bern ist die Absolvierung eines Einbürgerungstestes für Bürgerrechtsbewerbende obligatorisch. Ausnahmen sind unter Art. 5 in dieser Verordnung formuliert.

Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

- Guter strafrechtlicher Leumund,
- Geregelt finanzielle Verhältnisse,
- Beachtung der Steuerpflicht,
- Respektierung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung,
- Bereitschaft, Militärdienst oder Zivildienst zu leisten.

Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

- Dieser Bereich wird vom Bund geprüft.

Erforderliche Nachweise

Im Rahmen der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde sind verschiedene Nachweise zu erbringen:

- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV Art. 11)

- a) Dokument des zuständigen Zivilstandsamtes, welches über den Personenstand des Gesuchstellers Auskunft gibt.
- b) Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer.
- c) Aufstellung über die bisherigen Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen.
- d) Auszug aus dem Zentralstrafregister.
⇒ *keine eingetragenen Vorstrafen!*
- e) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine.
⇒ *keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre!*
- f) Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.
⇒ *keine ungeregelten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton, Bund!*
- g) Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstests.
⇒ *Die Sprachstandanalyse muss vor dem obligatorischen Einbürgerungstest gemacht werden!*
- h) Bescheinigung über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen in den vergangenen zehn Jahren oder deren Rückzahlung.
- i) Bestätigung der guten Kenntnisse in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (Sprachstandanalyse).
- j) Kopien der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie des Reisepasses, des Reiseausweises für Flüchtlinge oder der Identitätskarte.

Anhang 2

Der Gemeinderat Heimberg empfiehlt das Angebot der:

- IDM Spiez (Industrie, Dienstleistung, Modegestaltung), Schlüsselmattweg 23, 3700 Spiez
- bzi Interlaken (Bildungszentrum Interlaken), obere Bönigstrasse 21, 3800 Interlaken

Erläuterung der Kurse

1. Sprachstandanalyse

Mit der Sprachstandanalyse weisen die Bewerberinnen und Bewerber ihren aktuellen Sprachstand nach. Die Analyse ermöglicht die Einstufung in die Niveaus A1, A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER A1 bis C2) für Sprachen. Die Sprachstandanalyse besteht aus einem schriftlichen (60 min.) und einem mündlichen Teil (30 min.).

Erforderlich ist ein schriftlicher Sprachstand von A2 und mündlich von B1.

Das **Sprachniveau B1** entspricht der dritten Stufe auf der sechsstufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Es definiert gleichzeitig die erste Stufe der selbstständigen Sprachverwendung. Deutschlernende verfügen auf diesem Niveau über solide Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache und finden sich in allen wichtigen Alltagssituationen sprachlich zurecht. Sie können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Kosten

Die Kosten der Sprachstandanalyse betragen CHF 250.00 pro Person (Stand: Oktober 2014).

Wird das sprachliche Anforderungsprofil auf dem vorgeschriebenen Niveau nicht erreicht, haben die gesuchstellenden Personen – sofern das Interesse an einer Einbürgerung weiterhin besteht – die Deutschkenntnisse zu vervollständigen und einen Deutschkurs zu belegen. Die Sprachstandanalyse ist in diesem Fall zu wiederholen. Die gesuchstellenden Personen entscheiden selber, zu welchem Zeitpunkt sie die Sprachstandanalyse wiederholen möchten.

2. Deutschkurs

In den Kursen Stufe A2 und B1 verstehen die Bewerberinnen und Bewerber das Wesentliche von kurzen, klaren Mitteilungen. Sie lernen mit einer Reihe von Sätzen vertraute Dinge zu beschreiben und können einfache persönliche Briefe schreiben. Sie bewältigen Alltagssituationen, denen Sie im Sprachgebiet begegnen und können ihre Meinung begründen.

Kosten

Die Kosten für den Deutschkurs betragen CHF 750.00 pro Person (Stand: Oktober 2014).

3. Einbürgerungstest

Im obligatorischen Einbürgerungstest weisen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kenntnisse der Schweiz und des Kantons Bern in drei Gebieten aus:

1. Geografie, Geschichte, Religion und Kultur
2. Demokratie, Föderalismus, Rechte und Pflichten
3. Soziale Sicherheit, Arbeit und Bildung

Der schriftliche Test dauert 90 Minuten und gilt mit 60% korrekten Antworten als erfüllt. Ein Erfolg ist Voraussetzung zur Aufnahme des Einbürgerungsverfahrens.

Kosten

Die Kosten für den Test betragen CHF 300.00 pro Person (Stand: Oktober 2014). Wenn vorgängig der Einbürgerungskurs besucht wurde, betragen die Kosten für den anschliessenden Einbürgerungstest CHF 250.00 (statt CHF 300.00).

Für Personen, welche den Einbürgerungskurs nicht besucht haben:

Die Grundlagen für den Einbürgerungstest sind die Lehrmittel „Echo“ und „Bund kurz erklärt“, diese müssen selber gekauft und bezahlt werden.

Der Stand der Integration wird zusätzlich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs in Form einer Befragung durch den Einbürgerungsausschuss überprüft.

4. Einbürgerungskurs

Nach einem Misserfolg im Einbürgerungstest werden die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, einen Einbürgerungskurs zu absolvieren, bevor sie zu einem neuen Einbürgerungstest antreten dürfen. Der Inhalt des Kurses richtet sich nach den drei Testgebieten. Bewerberinnen und Bewerber sollten den Sprachstand A2 aufweisen, um den Einbürgerungskurs sinnvollerweise folgen zu können.

Kosten

Die Kosten für den Einbürgerungskurs betragen CHF 300.00 pro Person (Stand: Oktober 2014). Die Kosten für die Lehrmittel „Echo“ und „Bund kurz erklärt“ sind in den Kurskosten von Fr. 300.00 enthalten.

Anhang 3

Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Präsidiabteilung mittels der amtlichen Formulare einzureichen. Es werden nur vollständige Gesuche entgegengenommen. Spezialfälle nach Art. 4 Abs. 8 und 9 und Art. 5 Abs. 8 und 9 bleiben vorbehalten.

Verfahrensablauf auf Gemeindeebene

1. Mündliche Information an die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller über:
 - Voraussetzungen (Wohnsitz, Eignung und erforderliche Nachweise)
 - Verfahrensablauf
 - Gebühren
 - Sprachstandanalyse und Kosten (allenfalls Deutschkurs)
 - Einbürgerungstest und Kosten (allenfalls Einbürgerungskurs)
 - Abgabe Formular zur Registrierung beim Zivilstandsamt
2. Nach erfolgreich absolvierter Sprachstandanalyse und Einbürgerungstest oder Befreiung von diesen, Abgabe der Einbürgerungsformulare an die gesuchstellenden Personen.
3. Bei Vollständigkeit und Richtigkeit Entgegennahme des Einbürgerungsgesuchs (inkl. Attest Sprachstandanalyse und Einbürgerungstest).
4. Formelle und materielle Prüfung des Einbürgerungsgesuches durch die Präsidiabteilung.
5. Einholung von Mitberichten, resp. schriftlichen Referenzen beim Arbeitgeber, bei Lehrkräften, beim Sozialdienst, bei der Kantonspolizei, beim Gericht (Jugendgericht) bei der Finanzverwaltung (Steuern), bei der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).
6. Abfassung eines Vorprotokolls sowie Bereitstellung der Einbürgerungsunterlagen (Dossier) für den Einbürgerungsausschuss.
7. Durchführung des Einbürgerungsgesprächs durch den Einbürgerungsausschuss. Information der gesuchstellenden Personen u.a. über die Gebühren und das weitere Vorgehen. Der verfasste Mitbericht über den Gesprächsverlauf wird von den gesuchstellenden Personen unterschrieben. Das erfolgte Einbürgerungsgespräch wird protokolliert.

Die Befragung erfolgt im direkten Gespräch nach dem vom Kanton vorgegebenen Gesprächsraster:

 - *Bisheriges Leben und Zukunftspläne*
 - *Familiäre, berufliche und finanzielle Situation (strafrechtlicher Leumund)*
 - *Einstellung zu den staatlichen Rechten und Pflichten und zur schweizerischen Demokratie*
 - *Stand der Integration (Einführung in die schweizerische Gesellschaft und Kultur)*
 - *Sprachkenntnisse*
 - *Freizeitgestaltung*
 - *Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung, Einstellung zur Militärdienstpflicht*
 - *Einbürgerungsgründe*
 - *Andere Themen, je nach Gesprächsverlauf und Interesse (z.B. aktuelles Tagesgeschehen)*
8. Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Einbürgerung.
9. Eröffnung des Gemeinderatsentscheides an die gesuchstellenden Personen und gleichzeitig Rechnungsstellung der Einbürgerungsgebühren von Gemeinde, Kanton und Bund. Bei sistierten oder abgewiesenen Gesuchen Eröffnung des Entscheides mündlich und schriftlich und unter gleichzeitiger Rechnungsstellung. Nur der positive Gemeinderatsbeschluss wird auf der Homepage der Gemeinde Heimberg publiziert, sofern die schriftliche Zustimmung für die Publikation der gesuchstellenden Person vorliegt.
10. Bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts Weiterleitung des Einbürgerungsgesuches nach Bezahlung der Einbürgerungsgebühren an Kanton und Bund.
11. Sobald Verfahren auf Stufe Kanton und Bund abgeschlossen, Eröffnung des Entscheides von Kanton und Bund an die Gesuchsteller durch die Präsidiabteilung.
12. Übergabe der Einbürgerungsurkunde; Information über die Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarten und/oder Schweizer Pass).
13. Archivierung der Einbürgerungsunterlagen.

Anhang 4

Einbürgerungsgebühren

Auch wenn ein Gesuch abgelehnt oder zurückgestellt wird, müssen die bei der Gemeinde entstandenen Kosten bezahlt werden. Die Kosten der Gemeinde werden nach Aufwand berechnet. Die Gebühren (Gemeinde, Kanton und Bund) werden von der Gemeinde gesamthaft in Rechnung gestellt und einkassiert.

Gebührentarif Gemeinde, Kanton und Bund

	Gemeinde	Kanton	Bund
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 11 – 15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	CHF 200.00	CHF 550.00	CHF 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 – 17 Jahre, mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	CHF 200.00	CHF 550.00	CHF 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18 – 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kinder), mind. 9 Semester Schulbildung in der Schweiz.	CHF 200.00	CHF 550.00	CHF 100.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 – 17 Jahre, weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	CHF 200.00	CHF 1'100.00	CHF 50.00
Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 18 – 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kinder), weniger als 9 Semester Schulbildung in der Schweiz.	CHF 200.00	CHF 1'100.00	CHF 100.00
Einzelperson über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kinder)	nach Aufwand, CHF 120.00 pro Stunde	CHF 1'100.00	CHF 100.00
Ehepaare unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kinder), verfügen über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (beide Ehepartner erfüllen beide Kriterien)	nach Aufwand, CHF 120.00 pro Stunde	CHF 1'100.00	CHF 150.00
Ehepaare unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kinder), eine Person verfügt über mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien)	nach Aufwand, CHF 120.00 pro Stunde	CHF 1'650.00	CHF 150.00
Ehepaare unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kinder), weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (beide Ehepartner erfüllen nur ein Kriterium)	nach Aufwand, CHF 120.00 pro Stunde	CHF 1'650.00	CHF 150.00
Ehepaar über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kinder)	nach Aufwand, CHF 120.00 pro Stunde	CHF 1'650.00	CHF 150.00

Nach Abgabe des vollständigen Einbürgerungsgesuches gilt das Einbürgerungsverfahren unter Kostenfolge als eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt werden den gesuchstellenden Personen unabhängig vom Ausgang des Gesuchverfahrens Gebühren für die Aufwendungen der Gemeinde verrechnet.